Bremische Bürgerschaft behinderter Menschen

LANDTAG DRUCKSACHE 31 / 01
31. WAHLPERIODE 4. Dezember 2026

Thema: Inklusionsalarm: Die Pläne zur Änderung des SGB IX gefährden Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen

Beschlussvorschlag der Fraktionen SelbstBestimmt Leben e.V. Bremen und LAGS Bremen e.V.

Die Bürgerschaft behinderter Menschen stellt fest:

Nach Plänen der Bundesregierung, der Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbände soll die Eingliederungshilfe geändert werden. Ziel der geplanten Änderungen ist es, die Ausgaben in der Eingliederungshilfe zu senken.

Mit der Eingliederungshilfe soll die gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen gefördert werden.

Wie sich aus dem gemeinsamen Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer (MPK) vom 25.06.2026 ergibt, sind unter Anderem folgende Änderungen in der Eingliederungshilfe vorgesehen:

- Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts:
  § 104 SGB IX soll um eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, die es dem BMAS ermöglichen soll, die unbestimmten Rechtsbegriffe der Angemessenheit und der Zumutbarkeit näher zu bestimmen. Hierbei geht es darum, das Wunsch- und Wahlrecht zu beschneiden und damit das Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten noch stärker unter Druck zu setzen, als dies ohnehin der Fall ist. Zukünftig wird es für die Träger der Eingliederungshilfe deutlich einfacher sein, jemanden gegen seinen Willen dazu zu zwingen, in eine Wohneinrichtung für behinderte Menschen zu ziehen, wenn der Behörde die Kosten für ein Leben in der eigenen Wohnung zu hoch erscheinen. Dies verstößt gegen Art. 19 Behindertenrechtskonvention und das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz.
- Erweiterung des Poolings:
  Zukünftig sollen Assistenzleistungen im Kita- und Schulbereich sowie beim Studium nicht mehr nach dem individuellen Bedarf, sondern vorrangig gemeinsam erbracht werden (sog. Poolen). Die Einzelassistenz soll zur Ausnahme werden. Dies bedeutet, dass sich Leistungsberechtigte die Assistenz teilen müssen und ihre individuellen Bedarfe nicht oder nur unvollständig erfüllt werden können. Im Übrigen dürfte An Hochschulen ein Pooling von Assistenzleistungen ohnehin praktisch kaum umsetzbar sein.
- Pauschale Geldleistungen:
  Die pauschale Geldleistung nach § 116 SGB IX soll erweitert werden. Bisher können bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe als pauschale Geldleistung erbracht werden, wenn die leis-

AK Protest, c/o LAG Selbsthilfe
– Herrn Gerald Wagner –
Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen
www.lags-bremen.de
info@lags-bremen.de

tungsberechtigte Person dem ausdrücklich zustimmt. Zukünftig soll die pauschale Geldleistung schon dann gewährt werden können, wenn die leistungsberechtigte Person dem nicht ausdrücklich widerspricht.
Dies ist abzulehnen: Denn das bloße Schweigen der leistungsberechtigten Person eröffnet dem Leistungsträger die Möglichkeit, sich von seiner Verantwortung für bedarfsdeckende Leistungen durch eine Pauschale freizukaufen.

- Aushöhlung der tariflichen Entlohnung des Personals:
  Bisher sind Rehabilitationsträger und damit auch die Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet, tariflich vereinbarte Entgelte zu akzeptieren. Die Anerkennung tariflicher Entlohnung in Leistungsvereinbarungen nach § 38 Abs. 2 SGB IX soll zwar grundsätzlich erhalten bleiben. Die Refinanzierung zukünftiger Tarifsteigerungen soll jedoch an der Entwicklung des TV-L beziehungsweise TVöD ausgerichtet und dadurch begrenzt werden. Höhere Tarifabschlüsse sollen von den Trägern der Eingliederungshilfe zukünftig nicht mehr refinanziert werden. Höhere Tarifabschlüsse können aber zur Personalgewinnung und Personalbindung erforderlich sein.
  Bereits heute besteht in vielen Einrichtungen der Eingliederungshilfe ein akuter Fachkräftemangel. Dieser könnte sich in Zukunft weiter verstärken, wenn den Leistungserbringern die wirtschaftliche Möglichkeit genommen wird, durch eine attraktive Steigerung der Vergütung ihrer Beschäftigten Fachkräfte in ihrer Einrichtung zu halten und neue zu gewinnen. Eine Verschlechterung der personellen Situation führt aber immer auch zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen der leistungsberechtigten Personen.
- Drohende Absenkung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Gewährung von Eingliederungshilfe:
  Nach dem gemeinsamen Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer (MPK) vom 25.06.2026 sollen die Einkommens- und Vermögensgrenzen verschiedener Leistungsgesetze überprüft werden. Hiernach wird die Bundesregierung einen Vorschlag für eine bereichsübergreifende Anpassung der Einkommens- und Vermögensgrenzen vorlegen, "die sowohl die angespannten öffentlichen Haushalte als auch die Zielsetzungen der jeweiligen Leistungen in den Blick nimmt".
  Dies lässt befürchten, dass die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Eingliederungshilfe deutlich abgesenkt werden sollen. Die Eingliederungshilfe wird wieder zur Sozialhilfe, die nur dann gewährt wird, wenn die leistungsberechtigte Person arm im Sinne des Gesetzes ist.
  Dies wäre eine grundgesetzwidrige Benachteiligung wegen einer Behinderung und würde auch im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention stehen.

Insgesamt führen die geplanten Änderungen des SGB IX zu einer deutlichen Schwächung der Personenzentrierung. Die Eingliederungshilfe wird sich wieder stärker an institutionellen Versorgungsstrukturen und nicht am individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person orientieren. Diese Entwicklung dürfte mit Leistungskürzungen sowie der Einschränkung der Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen einhergehen.

Die 31 Bürgerschaft behinderter Menschen möge beschließen:

1. **Die bisher bekannt gewordenen Vorschläge zur Änderung des SGB Ixschränken die Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen in hohem Maße ein. Dies steht im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention und verstößt gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz.**

AK Protest, c/o LAG Selbsthilfe
– Herrn Gerald Wagner –
Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen
www.lags-bremen.de
info@lags-bremen.de

2. **Der Senat wird aufgefordert, im Bund und im Bundesrat den Gesetzentwurf mit seinen Einschränkungen der Personenzentrierung, Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen abzulehnen und hierfür auch eine Gegenkoalition mit anderen Bundesländern zu bilden. Gleichzeitig soll diese Koalition einen Beitrag dazu leisten, das SGB IX zu einem Gesetz weiterzuentwickeln, welches sich noch stärker als bisher an den Zielen einer gleichberechtigten, vollwirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert.**
3. **Die Bremische Bürgerschaft wird aufgefordert, die unter Ziffer 2. Genannten Forderungen aktiv zu unterstützen.**
4. **Die bremischen Vertreter und Vertreterinnen der demokratischen Parteien werden aufgefordert, die unter Ziffer 2. Genannten Forderungen auf Landes- und Bundesebene ebenfalls zu unterstützen.**
5. **Die bremer Bundestagsabgeordneten der demokratischen Parteien werden aufgefordert, im Deutschen Bundestag und in ihren Fraktionen die unter Ziffer 2. Genannten Forderungen aktiv zu unterstützen.**

Für die Fraktionen: Dr. Joachim Steinbrück

Schriftliche Stellungnahme wird bis zum 31. März 2027 an den AK-Protest erbeten

AK Protest, c/o LAG Selbsthilfe
– Herrn Gerald Wagner –
Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen
www.lags-bremen.de
info@lags-bremen.de